

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2001 beschlossen.

Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl.9005, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.1 erster Satz lautet:

„Für Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992) in Wien haben, wird eine Wahlkommission gebildet.“

2. Im § 7 Abs.1 zweiter Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. Im § 11 Abs.4 wird das Wort „Vertrauenspersonen“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

4. Im § 13 Abs.1 wird das Wort „Beschlussfähig“ durch das Wort: „beschlußfähig“ und das Wort „Sprengelwahlbehörde“ durch das Wort „Sprengelwahlbehörden“ ersetzt.

5. Im § 17 Abs.2 vierter Satz entfällt die Wortfolge: „sowie die Zugehörigkeit zu den Wahlkörpern“.

6. § 17 Abs.2 letzter Satz entfällt.

7. Im § 17 Abs.4 wird die Zahl „22“ durch den Ausdruck „23 Abs.1“ ersetzt.

8. Im § 17 Abs.6 entfällt die Wortfolge: „nach Wahlkörpern getrennt und“.

9. Im § 18 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge „durch 14 volle Tage“ ersetzt durch die Wortfolge: „an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen“.

10. Im § 18 Abs.1 letzter Satz entfällt die Wortfolge: „ , von denen zwei auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag entfallen müssen, “.
- 10a. Im § 19 Abs.1 wird nach dem Wort „Innerhalb“ die Wortfolge „von 14 Tagen ab Beginn“ eingefügt.
- 10b. Im § 19 Abs.2 wird das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt durch das Wort „Einspruchsfrist“.
11. Im § 20 Abs.1 wird die Wortfolge „die Gemeindewahlbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge: „der Wahlleiter“ sowie die Wortfolge „24 Stunden nach Einlangen des Einspruches“ durch die Wortfolge: „48 Stunden nach Ablauf der Einspruchsfrist“.
12. Im § 21 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge „sechs Tagen nach seinem Einlangen“ ersetzt durch die Wortfolge: „acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist“.
13. Im § 21 Abs.1 zweiter Satz wird das Zitat „§ 7 AVG“ ersetzt durch das Zitat: § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2000“.
14. § 23 Abs.2 erster und zweiter Satz lauten:
- „Über die Berufung gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde entscheidet die Bezirkswahlbehörde, über Berufungen gegen die Entscheidung der Wahlkommission die Landeswahlbehörde. Die Entscheidung hat jeweils binnen vier Tagen nach Einlangen der Berufung zu ergehen. § 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2000 ist anzuwenden.“
15. Im § 28 Abs.1 entfällt die Wortfolge „für jeden der beiden Wahlkörper (Sektionen) getrennt,“ und wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

16. Im § 28 Abs.2 erster Satz entfällt die Wortfolge: „für die beiden Wahlkörper“.
17. § 28 Abs.2 Z.2 entfällt. Die (bisherigen) Ziffern 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Z.2 und 3.
18. Im § 28 Abs.2 Z.2 (neu) entfällt die Wortfolge: „im Wahlkörper“.
19. Im § 28 Abs.3 erster Satz entfällt die Wortfolge: „ , den sie für einen Wahlkörper einbringen, “.
20. Im § 31 zweiter Satz wird das Wort „zwanzigsten“ ersetzt durch das Wort „vierzigsten“.
21. § 32 Abs.1 lautet:

„Frühestens am sechsunddreißigsten, spätestens am zweiunddreißigsten Tag vor dem Wahltag hat die Landeswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen, ferner die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge nach deren Abschluss unverzüglich zu veröffentlichen.“
22. Im § 33 Abs.1 letzter Satz wird das Wort „sechzehnten“ ersetzt durch das Wort „siebenunddreißigsten“.
23. Im § 33 Abs.2 wird das Wort „sechzehnten“ ersetzt durch das Wort „siebenunddreißigsten“.
24. Im § 34 erster Satz entfallen die Wortfolgen „für einen Wahlkörper (Sektion)“ und „hinsichtlich des betreffenden Wahlkörpers“.
25. § 34 zweiter Satz lautet: „Die Veröffentlichung hat unverzüglich in den Amtlichen Nachrichten zu erfolgen.“
26. § 34 letzter Satz entfällt.

27. Im § 35 Abs.1 wird die Wortfolge „der Sitz der Landesregierung“ ersetzt durch das Wort „Wien“.
28. Im § 35 Abs.5 wird nach der Wortfolge „Stadt mit eigenem Statut“ folgende Wortfolge eingefügt: „sowie jene von der Wahlkommission“.
29. Im § 35 Abs.6 erster Satz wird die Wortfolge „zwei Wochen“ ersetzt durch die Wortfolge: „drei Wochen“ und die Wortfolge „eine Woche“ durch die Wortfolge: „zwei Wochen“.
30. Im § 35 Abs.6 letzter Satz wird die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ ersetzt durch die Wortfolge: „die Wahlkommission“.
31. Im § 35 Abs.7 erster Satz wird die Wortfolge „dem Amt der Landesregierung“ ersetzt durch die Wortfolge: „der Wahlkommission“.
32. Im § 35 Abs.7 letzter Satz wird die Wortfolge „vom Amt der Landesregierung“ ersetzt durch die Wortfolge: „von der Wahlkommission“ und die Wortfolge „dem Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Wahlkommission“.
33. Im § 36 zweiter Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „NÖ Landarbeiterkammer“ ersetzt.
34. Im § 43 Abs.1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „ , gesondert für beide Wahlkörper, “.
35. § 44 Abs.1 zweiter Satz entfällt.
36. Im § 48 Abs.1 entfällt die Wortfolge „für den jeweiligen Wahlkörper bestimmte“ und das Wort „betreffenden“.
37. Im § 48 Abs.4 erster Satz wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „siebzehnten“ und das Wort „fünften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge: „für den jeweiligen Wahlkörper bestimmten“ und das Wort

„betreffenden“.

38. Im § 51 Abs.1 erster Satz entfällt die Wortfolge „ist für jeden Wahlkörper verschiedenfarbig zu gestalten; er“.
39. Im § 54 Abs.1 Z.1 entfällt die Wortfolge „für den betreffenden Wahlkörper bestimmte“.
40. Im § 55 Abs.4 entfallen die Ziffern 2 und 4. Die (bisherigen) Ziffern 3 und 5 erhalten die Bezeichnung Z.2 und 3.
41. Im § 55 Abs.4 Z.3 (neu) entfällt die Wortfolge „und 2.“ und wird die Wortfolge „3. und 4.“ ersetzt durch die Zahl „2.“.
42. Im § 56 Abs.2 Z.5 entfällt die Wortfolge: „ , getrennt nach solchen für den Wahlkörper Arbeiter und für den Wahlkörper Angestellte“.
43. Im § 57 Abs.1 Z.1 entfällt die Wortfolge: „für beide Wahlkörper“.
44. Im § 57 Abs.1 entfallen die Ziffern 2 und 3. Die (bisherige) Ziffer 4 erhält die Bezeichnung Z.2.
45. Im § 57 Abs.3 letzter Satz entfällt die Wortfolge: „getrennt nach Wahlkörpern“.
Nach dem Wort „fernschriftlich“ wird folgende Wortfolge eingefügt: „oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“.
46. Im § 58 Abs.4 wird die Wortfolge „verbleiben beim Amt der Landesregierung“ ersetzt durch die Wortfolge: „sind binnen drei Tagen nach dem Wahltag dem Amt der Landesregierung zu übermitteln.“
47. Im § 59 letzter Satz entfällt das Zitat: „(§ 21 Abs.5 NÖ Landarbeiterkammergesetz)“ sowie die Wortfolge: „für die beiden Wahlkörper“.

48. Im § 60 Abs.1 entfällt die Wortfolge „getrennt für jeden Wahlkörper“.
49. Im § 60 Abs.1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „für den betreffenden Wahlkörper“.
50. Im § 66 wird das Zitat „AVG“ ersetzt durch das Zitat „AVG, BGBl. Nr.51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2000“.
51. In der Anlage 1 Blatt 21 entfällt die Wortfolge: „Wahlkörper der Arbeiter der Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft“.
52. In der Anlage 2 Blatt 22 entfällt die Wortfolge: „ist im Wahlkörper der Arbeiter/Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft wahlberechtigt. Er“.
53. In der Anlage 4 Blatt 23 entfallen die Sätze „Für den Wahlkörper der Arbeiter wurden Wahlkuverts abgegeben. Für den Wahlkörper der Angestellten wurden Wahlkuverts abgegeben“.
54. In der Anlage 4 Blatt 24 entfallen die Sätze „Die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für den Wahlkörper der Arbeiter eingetragenen Wähler beträgt Die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für den Wahlkörper der Angestellten eingetragenen Wähler beträgt“.
55. In der Anlage 4 Blatt 24 entfällt der Satz: „Ebenso stimmt überein die Zahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für jeden Wahlkörper eingetragenen Wähler.“
56. In der Anlage 4 Blatt 24 entfallen die Sätze: „Die Zahl der für den Wahlkörper der Arbeiter abgegebenen Wahlkuverts ist größer/kleiner als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für diesen Wahlkörper eingetragenen Wähler. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Die Zahl der für den Wahlkörper der Angestellten abgegebenen Wahlkuverts ist größer/kleiner als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für diesen Wahlkörper eingetragenen

Wähler. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, daß

57. In der Anlage 5 Blatt 25 wird auf der Vorderseite des Briefkuverts die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.